

Satzung

über die Verwendung des Rudolstädter Stadtwappens -RuWappS-

Aufgrund der §§ 19 und 7 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 16. 8. 1993 (GVBl. S. 501) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 15. Juni 1995 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens beschlossen:

§ 1 Darstellung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Rudolstadt führt nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt vom 07. 07. 1994 ein Stadtwappen.
- (2) Das Wappen der Stadt Rudolstadt zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf grünem Grund einen nach links steigenden, bekrönten und bewehrten doppelschwänzigen Löwen.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

§ 3 Verwendung des Stadtwappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke

- (1) Bei der Verwendung des Stadtwappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muß jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Stadt Rudolstadt haben oder in besonderer Beziehung zu der Stadt Rudolstadt stehen und Gewähr bieten, daß die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 4 Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken

- (1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Die zu schmückenden Gegenstände (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr von 500,- DM erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet oder für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

§ 7 Zuständigkeit für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens

- (1) Zuständig für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens ist das Hauptamt der Stadtverwaltung.
- (2) Die Genehmigung erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gemäß Vordruck. Antragsvordrucke sind im Hauptamt erhältlich.

(3) Eine Verwendung des Stadtwappens darf grundsätzlich erst nach dem Vorliegen des Genehmigungsbescheides erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 11. 1. 1996

Dr. Hartmut Franz
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt 1/96 vom 31.01.1996